VERORDNUNG (EWG) Nr. 3687/84 DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3686/84 (4), gilt die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 mit Ausnahme des Titels II ab 1. Januar 1985 auch für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete, die der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/82 (6), entsprechen. Deshalb ist Artikel 12 Absätze 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 zu streichen.

Es ist vorzusehen, daß bei in bestimmten Anbaugebieten Italiens zwischen dem 1. September 1983 und dem 31. Dezember 1984 hergestellten Qualitätsschaumweinen die Herstellungsdauer weiterhin weniger als neun Monate, aber nicht weniger als sechs Monate betragen darf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 7 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gestrichen.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Herstellungsdauer bei in Italien hergestellten Qualitätsschaumweinen b. A., mit deren Herstellung zwischen dem 1. September 1983 und dem 31. Dezember 1984 begonnen wurde, darf weniger als neun Monate, jedoch nicht weniger als sechs Monate betragen, sofern der betreffende Qualitätsschaumwein b. A. durch eine vor dem 1. September 1981 erlassene einzelstaatliche Regelung definiert wurde."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

(1) ABl. Nr. C 182 vom 9. 7. 1984, S. 20.
(2) Stellungnahme vom 14. Dezember 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(4) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.
(6) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 10.